Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 8549.) Gesetz, betreffend Veränderungen der Grenzen der Provinzen Preußen und Pommern, sowie einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Pommern und Sachsen. Vom 8. Februar 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die zum Kreise Dramburg und der Provinz Pommern gehörigen Landgemeinden Zadow und Alt-Lobitz, sowie der Gutsbezirk Zadow werden unter Abtrennung von ihrem bisherigen Kreis- und Provinzialverbande dem Kreise Deutsch-Krone und der Provinz Preußen — unter gleichzeitiger Vereinigung mit den zu den letzteren gehörigen Landgemeinden und dem Gutsbezirke gleichen Namens zu je einer Landgemeinde und einem Gutsbezirke — zugeschlagen.

§. 2.

Es werden

1) in der Provinz Pommern die Gutsbezirke Beßwitz, Techlipp, Varzin, Wussow, Misdow B. und Wendisch-Puddiger mit dem Vorwerke Misdow A., sowie die Landgemeinden Beßwitz, Varzin, Wussow und Wendisch-Puddiger unter Abtrennung vom Kreise Schlawe mit dem Kreise Rummelsburg,

Ausgegeben zu Berlin den 4. März 1878.

2) in der Provinz Sachsen die Landgemeinden Rathewitz, Scheiplitz, Gieckau und Pohlitz unter Abtrennung von dem Kreise Weißenfels mit dem Kreise Naumburg

vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

(Nr. 8550.) Verordnung zur Regelung des Landarmenwesens in der Provinz Brandenburg. Vom 25. Februar 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 128 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335), was folgt:

§. 1.

Mit dem 1. April 1878 wird die Verwaltung der kommunalständischen Verbände der Kurmark, der Neumark und der Niederlausitz, soweit sie die Fürsorge für Landarme, beziehungsweise die Unterbringung der Korrigenden, sowie die Fürsorge für Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Idioten betrifft, mit allen Rechten und Pflichten auf den Provinzialverband von Brandenburg und dessen verfassungsmäßige Organe übertragen.

Von diesem Zeitpunkte ab bilden die bisherigen Landarmenverbände der Kurmark, der Neumark und der Niederlausitz in ihrer gegenwärtigen Begrenzung Einen Landarmenverband unter dem Namen „Landarmenverband der Provinz Brandenburg".

Der Anschluß des Kreises Cottbus und der Städte Potsdam und Frankfurt a. d. O. an diesen Verband bleibt vorbehalten.

§. 2.

Die in Folge der Bestimmungen des §. 1 erforderliche Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Verbänden bleibt der Vereinbarung ihrer Vertretungen, unter Genehmigung des Ministers des Innern, überlassen.

Für den Fall, daß die erforderliche Vereinbarung bis zum 1. April 1879 nicht zu Stande kommen sollte, wird eine entsprechende Ergänzung dieser Verordnung vorbehalten.

§. 3.

Mit dem 1. April 1878 gehen alle den im §. 1 angegebenen Zwecken gegenwärtig dienenden Anstalten nebst Zubehör, unbeschadet des Eigenthumsrechtes an denselben, an den Provinzialverband von Brandenburg zur ausschließlichen und unentgeltlichen Benutzung, sowie zur Unterhaltung über, vorbehaltlich der nach §. 2 zu bewirkenden Auseinandersetzung.

Unter dem gleichen Vorbehalte übernimmt der Provinzialverband von dem bezeichneten Zeitpunkte ab die Anstaltsbeamten mit denjenigen Rechten und Pflichten, welche sich aus ihrer Anstellung ergeben.

§. 4.

Die bisher von der ständischen Landarmen-Direktion der Kurmark geübte landespolizeiliche Befugniß, die Korrektions-Nachhaft in Gemäßheit des §. 362 des Deutschen Strafgesetzbuches festzusetzen, geht mit dem 1. April 1878 auf die zuständigen Königlichen Behörden über.

§. 5.

Die bisherigen Reglements (Regulative) über die Verwaltung des Landarmenwesens in der Kurmark, Neumark und Niederlausitz und der im §. 3 erwähnten Anstalten treten, soweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, vom 1. April 1878 ab außer Kraft. Im Uebrigen bleiben dieselben so lange maßgebend, bis die erforderlichen Reglements für die Verwaltung des Landarmenverbandes der Provinz Brandenburg und seiner Anstalten auf Grund der §§. 8, 35 und 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 erlassen sein werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Februar 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage:

Friedenthal.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 28. November 1877, betreffend eine Abänderung des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837 und 27. November 1865, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Königsberg Jahrgang 1878 Nr. 3 S. 9, ausgegeben den 17. Januar 1878,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Jahrgang 1878 Nr. 4 S. 19, ausgegeben den 23. Januar 1878;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Dezember 1877, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, insbesondere des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Stadt Frankfurt a. d. O., die Kreise Lebus, Beeskow-Storkow, Lübben, Luckau und die Stadt Luckau auf dem in die künftige Unterhaltung derselben übernommenen Theile der Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben und Herzberg nach Eilenburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Jahrgang 1878 Nr. 7 S. 25, ausgegeben den 13. Februar 1878;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Dezember 1877, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Brückengeldes an den Kreis Merzig für die Benutzung der von demselben zu erbauenden Brücke über die Saar zwischen Merzig und Hilbringen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Jahrgang 1878 Nr. 7 S. 39, ausgegeben den 14. Februar 1878;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 10. Dezember 1877 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Merziger Kreises im Betrage von 240 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Jahrgang 1878 Nr. 7 S. 39/40, ausgegeben den 14. Februar 1878.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).